BEBAUUNGSPLAN

(Satzung)

für das Gelände

„OBEN AM REISWEILER WEG"

in der Gemeinde

HEUSWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBAUG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341 ff) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.8.1972 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch Herrn Architekt Lothar Maas, Heusweiler, Talstraße 44.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 des Bundesbaugesetzes.

1 Geltungsbereich	gemäß Plan = ha
2 Art der baulichen Nutzung z. 1 Baugebiet 2.1.1 zulässige Anlagen 2.1.2 ausnahmsweise zul. Anlage	 reines Wohngebiet (WR-§3 BNV) Wohngebäude (§ 3 BNV) Abs. 3
3 Maß der baulichen Nutzung 3.1 Zahl der Vollgeschoße 3.2 Grundflächenzahl 3.3 Geschoßflächenzahl	 gem. Plan max. 0,4 max. 0,8
4 Bauweise	offen
5 Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen	gem. Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	gem. Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ca. 600 qm
8 Höhenlage der baulichen Anlagen	gem. Plan, sowie Regelprofile und örtlicher Angabe
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 (1) 12 BBAUG gem. Plan
10 Verkehrsflächen	gem. Plan
11 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen, sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gem. Plan, sowie Regelprofilen und örtlicher Angabe
12 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe, sowie Erholungsgebiete	gem. Plan

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBAUG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 290).

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) in Vorbereitung.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBAUG ausgelegen vom 15. Nov. bis zum 15.Dez.1972

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBAUG als Satzung vom Gemeinderat am 22.Febr.1973 beschlossen.

Heusweiler, den 22. Febr. 1973
Der Bürgermeister:

Der Bebauungsplan wird gem. § 11 BBAUG genehmigt.
Saarbrücken, den 21.8.1973
Der Minister des Innern – Oberste Landesbaubehörde –
Im Auftrage:
B-G-3.35.01.23 Hu/Ja.

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBAUG wurde am 5.Nov.1973 ortsüblich bekannt gemacht.

Heusweiler, de n. 5.Nov.1973
Der Bürgermeister:

ERLÄUTERUNGEN:

GRENZEN
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES PLANBEREICHS

BAULINIEN:
- STRASSENBEGRENZUNGS- OD. VORGARTENLINIE MIT ZUFAHRT
- ZWINGENDE BAULINIE MIT ZUFAHRT
- BAUGRENZE MIT ZUFAHRT

FREIFLÄCHEN
- PRIVATE FREIFLÄCHEN IM BAUGEBIET

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
ORTSSTRASSEN-WEGE U PLÄTZE
- A) VORHANDENE STRASSEN
- B) NEUANLAGE STRASSEN

GEBÄUDE
- GESCHOSSZAHL — I
- GRUNDFLÄCHENZAHL — GRZ 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL — GFZ 0,5
- NUR EINZELHÄUSER ZUL. — △
- REINES WOHNGEBIET — WR
- ENTWÄSSERUNGSRICHTUNG — →
- DAUERKLEINGÄRTEN

LANDKREIS SAARBRÜCKEN

HEUSWEILER

GELÄNDE „OBEN AM REISWEILER WEG"

FLUR 6

M. 1:500

BEBAUUNGSPLAN

HEUSWEILER IM FEBR. 1970

DER ARCHITEKT:

Lothar Maas
Architekt AKS
6601 Heusweiler
Talstrasse 44